



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.906/2-I/1/84

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
Parlament

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:
Dr. Griller
Klappe 533 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

21 Bauer

Bezirkt GESETZENTWURF
Zl. 21 GE/1984
Datum: 27. JUNI 1984
Verteilt 1984-06-27 Frans

Betr.: Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985;
Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985 zu übermitteln.

Wien, am 14. Juni 1984
Für den Bundesminister:
Dr. Schwarz

25 Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Tegel



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.906/2-I/1/84

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:
Dr. Grillier
Klappe 5331 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

D R I N G E N D !

Betr.: Entwurf eines Gerichts- und Justiz-
verwaltungsgebührengesetzes 1985;
Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 19. April 1984,
Zl. 18.009/37-I 7/84, beeckt sich das Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der Entwurf eines Gerichts-
und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985 zu folgenden Bemerkungen
Anlaß gibt:

Der Gesetzentwurf sieht - als zentralen Reformpunkt - die
Einführung eines Pauschalgebührensystems, verbunden mit einer
Vorauszahlungspflicht für den Kläger bzw. den betreibenden Gläu-
biger vor (§ 2 iVm. § 6). Neben den in den Erläuterungen aus-
führlich dargestellten Vorteilen dieser Neuregelung hätte
diese Veränderung im Vergleich zur derzeit geltenden Rechtslage
nach ho. Auffassung aber auch einen nicht unerheblichen Nachteil
zur Folge: Bis zur Entscheidung über die Kostentragung wären die
Gebühren ausschließlich vom Kläger bzw. betreibenden Gläubiger
zu bestreiten, während derzeit auch der Beklagte bzw. der
Verpflichtete gebührenpflichtig ist. Aus der Sicht des Klägers
bzw. betreibenden Gläubigers würde dies eine Verschlechterung
des Zugangs zum Recht bedeuten, weil die Gebührenbelastung
während des Verfahrens nicht mehr mit dem Prozeßgegner geteilt
wäre. Es wird angeregt, die vorgeschlagene Neuregelung im
Hinblick auf diese Bedenken nochmals zu überprüfen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem
Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Teigerl
Wien, am 14. Juni 1984
Für den Bundesminister:
Dr. Schwarz
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung